

vollständigerer Auszug aus ihm, als uns unser Register bietet'. Hiervon ausgehend gelangt Ewald ganz consequent zu dem weiteren Schluss: 'Wenn nun aber in den allermeisten Citaten das vollständigere Register des Deusdedit mit dem unserigen übereinstimmt, so ist in unserm Register eben ein sehr ausführlicher Auszug, in den meisten Büchern wohl eine vollständige Abschrift des ursprünglichen erhalten'.

Aus der vermeintlichen Uebereinstimmung unsers Registers mit dem Originalregister und aus einem Hinweis (in ep. 34 lib. VI) auf das dem Codex unsers Registers vorangehende Privileg für Banza, kommt Ewald zu dem dritten Schluss: 'dass unser Registerauszug unter resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet wurde'; und in einer Anmerkung fügt er hinzu: 'Jaffés Annahme, dass Gregor VII. selbst sein Register publiciert habe, lässt sich doch nicht beweisen und setzt als Bedingung voraus, dass nur unser Register verbreitet war'.

Wir haben gesehen, dass Ewalds erster und zweiter Schluss hervorgegangen sind aus der Annahme, dass 4 Briefe Gregors und 2 Eide, die bei Deusdedit stehen, in unserm Register fehlen. Wie aber, wenn wir zeigen, dass jene 4 Briefe doch im Register stehen und dass Ewald sie nur übersehen hat; und dass von jenen 2 Eiden der eine direct aus dem Archiv stammt und der andere ebenfalls im Register steht, nur dass bei Deusdedit die Eigennamen willkürlich geändert sind? Dann fällt natürlich die ganze Beweisführung Ewalds in sich zusammen.

Pflugk-Hartung behauptet: 1) dass das Register, aus dem Deusdedit geschöpft hat, Dinge enthalten habe, die sich in unserm Register nicht finden, und als Beweis wird vorgebracht der entstellte Eid Wiberts von Ravenna und eine kurze Notiz, deren Bedeutungslosigkeit für die vorliegende Frage wir weiter unten zeigen werden. Seine 2) These lautet: 'Die Eintheilung von Register Nr. 1 und Nr. 2 (Nr. 2 wird unser Register genannt) wich vielfach von einander ab. Register Nr. 1 war bedeutend umfangreicher'. Für die abweichende Eintheilung werden Beweise vorgebracht wie: Deusdedit aus 'lib. II, c. 14', während es im Reg. II, 13 ist; oder Deusdedit aus: 'lib. II, c. XLIII', während es im Reg. II, c. XLV ist; ganz abweichend ist nach Pflugk-Hartung Deusdedit aus 'lib. VII, c. LXXV', obwohl es im Reg. lib. VII, c. XXIV steht; der Jaffé'schen Erklärung dieser Zahlenverschiedenheit wird gar nicht gedacht; ferner Deusdedit aus lib. V, c. LXVI, was im Reg. c. XXVI ist. Ueber die vergleichende Liste, die Hartung daran fügt, hat bereits Ewald in einem Nachtrag (NA. VIII, S. 429) richtig geurtheilt, dass sie eine Reihe wesentlicher Citate ausgelassen habe; darum mangelt ihr auch jede Beweiskraft. In jedem andern Falle würde man die vorstehenden Ab-